**Dokumentation und abschließendes Votum**

**zur Konzeptakkreditierung im Rahmen der Neueinrichtung**

für den Masterstudiengang / die Masterstudiengänge

**<<Hier bitte Bezeichnung Studiengang mit Hochschulgrad eintragen>>**

[Bezeichnung Fakultät]

**Hintergrund und Hinweise:**

Bei der Einrichtung und wesentlichen Änderung von Studiengängen besteht die Option, externe Expertise bereits bei der Erstellung des Studiengangkonzeptes und der Studiendokumente einzubeziehen. Dafür benötigt es eine begleitende Dokumentation und ein abschließendes Votum (vgl. Prozessbeschreibung Einrichtung neuer Studiengänge, Bemerkung 7) als Grundlage für die Entscheidung der Siegelvergabekommission über die Akkreditierung.

Die Dokumentation der Fachberatung dient dem Nachvollzug, wie oft es einen Austausch gab und was Gegenstand des Austausches war, insbesondere welche Rückmeldungen seitens der externen Expertise erfolgten. Das abschließende Votum umfasst eine Einschätzung zu den Kriterien auf Grundlage der Dokumente.

Die Erstellung durch die Externen kann durch den/die Studienerfolgsmanager/-in der Fakultät begleitet und unterstützt werden (z. B. durch Protokollierung der Austauschtreffen).

Gliederung

[**1.** **Dokumentation der Einbeziehung meiner externer Expertise** 2](#_Toc44623963)

[**2.** **Einschätzung zu den Kriterien auf Dokumentenebene** 2](#_Toc44623964)

[**3.** **Gutachterliche Stellungnahme** 2](#_Toc44623965)

**Unterlagen für das abschließende Votum**

1. Leitbild Lehre
2. Studiengangkonzept
3. Studien- und Prüfungsordnung
4. Diploma Supplement
5. Lehrbericht

**Anlagen**

1. Ggf. Protokolle/Gesprächsnotizen zum Austausch
2. Kriterienraster mit der Einschätzung des Externen/der Externen

# **Dokumentation der Einbeziehung meiner externen Expertise**

Die Fakultät [Bezeichnung] hat am [Datum] [Name(n)] angesprochen und am [Datum] eine positive Rückmeldung erhalten. Der Antrag auf Interne Akkreditierung wurde in der Siegelvergabekommission am [Datum] beraten und die Vorschläge der Fakultät für die externe Expertise [bestätigt/abgelehnt].

[Bitte Übersicht der Einbeziehung, ggf. tabellarische Auflistung der Termine, ergänzen]

# **Einschätzung zu den Kriterien auf Dokumentenebene**

Für die Kriterien, die für die Akkreditierung von Studiengängen von Relevanz sind und die aufgrund der studiengangbezogenen Dokumente einschätzbar sind, liegt eine Einschätzung in tabellarischer Form vor (sog. Kriterienraster).

Insgesamt werden die Kriterien als erfüllt / teilweise erfüllt / nicht erfüllt betrachtet.

# **Gutachterliche Stellungnahme**

Unterschrift(en)

Anlage 2: Kriterienraster mit der Einschätzung des Externen/der Externen

**Einschätzung zur Einhaltung der Kriterien**

**Masterstudiengang**

**[Bezeichnung und Abschlussgrad]**

**Hinweise:**

Die Sammlung der Kriterien speist sich aus den formalen Anforderungen der SächsStudAkkVO[[1]](#footnote-2) sowie den Regelungen im SächsHSFG[[2]](#footnote-3) für Masterstudiengänge. Außerdem sind weitere fachlich-inhaltliche Kriterien aufgenommen, die sich auf Grundlage der Studien- oder Prüfungsordnung eineindeutig einschätzen lassen (z. B. die Modulgröße). Andere fachlich-inhaltliche Kriterien (z. B. Prüfungen sind kompetenzorientiert) können im Rahmen einer Konzeptakkreditierung noch nicht oder nur bedingt eingeschätzt werden.

Um die Kriterien möglichst kurz zu halten, wird nicht wörtlich zitiert.

| **Nr.**  | **Kriterium**  | **Anforderung** | **Doku.ort**  | **Einschätzung**  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Studiendauer und Abschluss** |
| 1 | Der Masterstudiengang dauert im Vollzeitstudium mind. zwei und max. vier Semester und mind. ein Jahr.  | § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsHSFG | 1.2 SGK[[3]](#footnote-4)§ 2 Abs. 2 Satz 1 SO[[4]](#footnote-5)  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 2 | Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-LP nachzuweisen. | § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStudAkkVO | 1.2 SGK§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SO § 24 Abs. 2 PO[[5]](#footnote-6)  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 3 | Der Masterabschluss stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar.  | § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 39 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 SächsHSFG | 2.2.2 SGK § 18 Abs. 1 Satz 1 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 4 | Es wird nur ein Grad verliehen.  | § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 39 Abs. 1 SächsHSFG | Deckblatt SGK§ 27 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 5 | Die Bezeichnung des Abschlusses erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-6 SächsStudAkkVO.  | § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-6 SächsStudAkkVO | Deckblatt SGK§ 27 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 6 | Mit der Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. | § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO | § 7 Abs. 1 Satz 8 SO§ 18 Satz 2 und § 19 Abs. 1 PO MB[[6]](#footnote-7) | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 7 | Die Masterarbeit umfasst mind. 15, max. 30 ECTS-LP.  | § 8 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO | § 6 Abs. 1 Nr. 5 SO § 25 Abs. 1 Nr. 5 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt\* |
| 8 | Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Es enthält Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. | § 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 SächsHSFG | § 20 Abs. 4 PO | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Modularisierung und Leistungspunkte**  |
| 9 | Die Studieninhalte sind thematisch und zeitlich in Module zusammengefasst. | § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 32 Abs. 5 SächsHSFG | 2.4 SGKMB SAP[[7]](#footnote-8) | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 10 | Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-LP zugeordnet.  | § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO | SAP MB | [ ]  erfüllt [ ]  nicht erfüllt |
| 11 | Die Modulbeschreibung umfasst:1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen,3. Voraussetzungen für die Teilnahme,4. Verwendbarkeit des Moduls,5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-LP,6. ECTS-LP und Benotung,7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,8. Arbeitsaufwand und9. Dauer des Moduls. | §7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 5SächsHSFG | MB  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 12 | Ein ECTS-LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. | § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO  | implizit: § 2 Abs. 2 Satz 2-3 SO BA | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 13 | Für ein Modul werden ECTS-LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. | § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsHSFG | § 24 Abs. 3 Satz 2 PO MB  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**  |
| 14 | Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.  | §11 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO(vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)[[8]](#footnote-9)) | 2.2.1 SGKSO § 5MB | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 15 | Der Studiengang fördert Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis.  | §11 Abs. 2 SächsStudAkkVO(vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)) | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 16 | Der Studiengang fördert die Nutzung und den Transfer von Wissen sowie die wissenschaftliche Innovation | §11 Abs. 2 SächsStudAkkVO (vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)) | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 17 | Der Studiengang fördert die Kommunikation und Kooperation. | §11 Abs. 2 SächsStudAkkVO(vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)) | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 18 | Der Studiengang fördert ein wissenschaftliches Selbstverständnis und die Professionalität.  | §11 Abs. 2 SächsStudAkkVO(vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)) | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 19 | Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. | §11 Abs. 3 Satz 2 SächsStudAkkVO(vgl. [HQR](https://www.tu-chemnitz.de/lehre/dokumente/extern/KMK%20HQR-Qualifikationsrahmen%20f%C3%BCr%20deutsche%20Hochschulabschl%C3%BCsse%202017.pdf)) | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 20 | Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.  | §12 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 21 | Es existieren Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Aktualität und Stimmigkeit der fachlich- wissenschaftlichen Anforderungen und der methodisch-didaktischen Ansätze. | §13 Abs. 1 SächsStudAkkVO und Begründung in der MRVO dazu, auch Begründung § 18 Abs. 1 Satz 2 MRVO und ESG Standard 1.9, S. 27 | SGK 2.5 | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| **Studierbarkeit**  |
| 22 | Die Studienordnung enthält als Empfehlung für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan, bei dessen Beachtung die Einhaltung der Regelstudienzeit erreicht werden kann.  | §12 Abs. 5 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 SächsHSFG | SAP | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 23 | Der Studiengang ist angemessen aufgebaut. | §12 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO | SAP, MB | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 24 | Die Arbeitslast ist über die Semester gleichverteilt (i.d.R. 30 ECTS-LP je Semester, mit einem Korridor von 27 bis 33 ECTS-LP). | § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | § 24 Abs. 3 Satz 1 PO SAP | [ ]  erfüllt [ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 25 | Module sind i.d.R. nicht kleiner als fünf ECTS-LP. | § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | SAP MB  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 26 | Module gehen max. über zwei aufeinander folgende Semester.  | § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | MB SAP  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 27 | Module schließen mit einer Prüfung ab.  | § 12 Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 12 SächsHSFGSenatsbeschluss ausstehend | SGK 2.6 MB§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2§§ 5 bis 9, § 25 Abs. 2 und § 19 PO | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 28 | Die Prüfungsdichte ist belastungsangemessen. | §12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 SächsStudAkkVO | SAP MB | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Studierendenzentriertes Lehren und Lernen**  |
| 29 | Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile. | §12 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG | 2.5 SGKSO § 6 SAP und MB | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 30 | In den Studiendokumenten ist die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit geregelt.  | § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 36 Abs. 2 Satz 1SächsHSFG | 2.5 SGKSAP und MB(sofern vorgesehen)  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt [ ]  nicht relevant |
| 31 | Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann. | § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG | 2.5 SGKSAPAP | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 32 | Es werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet, d.h. Möglichkeiten des Selbststudiums bzw. selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes. | § 16 Abs.1 Satz 2 und § 36 Abs. 4 Satz 3 SächsHSFG | 2.5 SGKMB (Bemerkung 8) § 10 Abs. 1 SO | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Mobilität**  |
| 33 | Es existieren geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Sie ermöglichen den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. | §12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVOBegründung zu §12 Abs. 1 Satz 4 MRVO§ 35 Abs. 9 SächsHSFG | SAP 2.7 SGK  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 34 | Im Studiengangkonzept sind Mobilitätsfenster eingebaut.  | Begründung zu §12 Abs. 1 Satz 4 MRVO | SAP | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 35 | Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, ist geregelt.  | § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SächsHSFG | § 15 Abs. 1 PO BA und MA | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 36 | Die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen ist geregelt.  | § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SächsHSFG | § 15 Abs. 2 PO BA und MA  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| **Studienerfolg** |
| 37 | Für den Studiengang ist ein kontinuierliches Monitoring geplant.  | § 14 SächsStudAkkVO§ 9 SächsHSFG  | 4. SGK | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 38 | Dieses soll anlassbezogen ergänzt werden (z. B. durch Lehrveranstaltungsevaluationen).  | [ ]  erfüllt [ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 39 | Es ist nachvollziehbar geregelt, wie die Ableitung von Maßnahmen erfolgt.  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 40 | Es ist nachvollziehbar geregelt, wie über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert wird.  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| **Chancengleichheit**  |
| 41 | Für die Studierenden steht ein ausreichendes und leicht zugängliches Angebot an Betreuung und Beratung bereit.  | ESG Standard 1.6, S. 24 | 3. SGK  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 42 | Studierende ohne mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen. | § 36 Abs. 6 SächsHSFG | SO § 8 Abs. 2  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 43 | Studierende werden über Angebote zur Geschlechtergerechtigkeit informiert. | §15 SächsStudAkkVO§ 34 Abs. 3 SächsHSFG | 3. SGK  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 44 | Studierende werden über Angebote Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen informiert. | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 45 | Nachteilsausgleiche für Studierende sind in den Studiendokumenten festgehalten. | § 16 Abs. 4 Nr. 5 Nr. 6 PO BA  | [ ]  erfüllt[ ]  teilweise erfüllt[ ]  nicht erfüllt |

1. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung [↑](#footnote-ref-2)
2. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz [↑](#footnote-ref-3)
3. SGK = Studiengangkonzept [↑](#footnote-ref-4)
4. SO = Studienordnung [↑](#footnote-ref-5)
5. PO = Prüfungsordnung [↑](#footnote-ref-6)
6. MB = Modulbeschreibung [↑](#footnote-ref-7)
7. SAP = Studienablaufplan [↑](#footnote-ref-8)
8. HQR = Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse [↑](#footnote-ref-9)